

Rechtsfragen der Reanimation

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Weiterbildung für Mitarbeitende des Rettungsdiensts Spital Simmental-Thun-Saanenland (STS) Stützpunkt Gesigen/Spiez 27. Juni 2023



SAMW-Richtlinien

Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften (SAMW), <u>Richtlinien zu</u> <u>Reanimationsentscheiden</u>, Bern 2021



SAMW-Richtlinien

Thommen, Stellvertretende Einwilligung, Basel 2004





- 1. Verfassung
- 2. Strafgesetzbuch
- 3. Strafprozessordnung
- 4. Fälle





- 1. Verfassung
- 2. Strafgesetzbuch
- 3. Strafprozessordnung
- 4. Fälle





Art. 7 BV – Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.





Art. 10 BV — Recht auf Leben

¹ Jeder Mensch hat das Recht auf Leben.





Art. 10 BV – Recht auf persönliche Freiheit

² Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.





Art. 10 BV – Recht auf persönliche Freiheit

² Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.





Art. 10 BV – Recht auf persönliche Freiheit

² Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.





Art. 5 – Einwilligung

Eine Intervention im Gesundheitsbereich darf erst erfolgen, nachdem die betroffene Person über sie aufgeklärt worden ist und frei eingewilligt hat..





Art. 6 – Stellvertretende Einwilligung

- (1) Bei einer einwilligungsunfähigen Person darf eine Intervention nur zu ihrem **unmittelbaren Nutzen** erfolgen.
- (2) Ist eine minderjährige Person von Rechts wegen nicht fähig, in eine Intervention einzuwilligen, so darf diese nur mit Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters oder einer von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Behörde, Person oder Stelle erfolgen.

Der Meinung der minderjährigen Person kommt mit **zunehmendem Alter** und zunehmender Reife immer mehr entscheidendes Gewicht zu...





Art. 8 – Notfallsituation

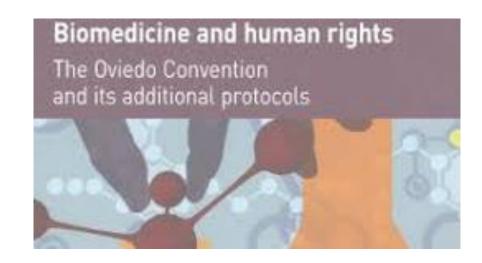
Kann die Einwilligung wegen einer Notfallsituation nicht eingeholt werden, so darf jede Intervention, die im Interesse der Gesundheit der betroffenen Person medizinisch unerlässlich ist, umgehend erfolgen.





Art. 9 – Früher geäußerte Wünsche

Kann ein Patient im Zeitpunkt der medizinischen Intervention seinen Willen nicht äußern, so sind die **Wünsche** zu berücksichtigen, die er früher im Hinblick auf eine solche Intervention geäußert hat.





- 1. Verfassung
- 2. Strafgesetzbuch
- 3. Strafprozessordnung
- 4. Fälle





- 1. Verfassung
- 2. Strafgesetzbuch
 - a. Reanimation
 - b. Unterlassen
 - c. Rechtfertigung
- 3. Strafprozessordnung
- 4. Fälle





Art. 181 – Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





Art. 123 – Körperverletzung

Wer vorsätzlich einen Menschen ... an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





- 1. Verfassung
- 2. Strafgesetzbuch
 - a. Reanimation
 - b. Unterlassen
 - c. Rechtfertigung
- 3. Strafprozessordnung
- 4. Fälle





Art. 128 – Unterlassung der Nothilfe

Wer einem Menschen, …der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte,… wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





Art. 111 – Vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet..., wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.





Art. 11 – Unterlassen

- ¹ Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.
- ² Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:
- a. Gesetz
- b. Vertrag
- c. Freiwilliger Gefahrengemeinschaft
- d. Schaffung einer Gefahr





- 1. Verfassung
- 2. Strafgesetzbuch
 - a. Reanimation
 - b. Unterlassen
 - c. Rechtfertigung
- 3. Strafprozessordnung
- 4. Fälle





Art. 40 GesG/BE – Einwilligung

¹ Die Fachperson darf eine Massnahme nur durchführen, wenn die Patientin oder der Patient nach vorgängiger Aufklärung **eingewilligt** hat.





Art. 40 GesG/BE – Mutmassliche Einwilligung

² In Notfällen wird die Zustimmung vermutet, wenn die Massnahme dringlich und unerlässlich ist, um eine unmittelbare und schwere Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Patientin oder des Patienten abzuwenden, und wenn keine entgegenstehende Meinungsäusserung bekannt ist. Die Aufklärung ist nachzuholen, sobald die Umstände es erlauben.





Art. 40 GesG/BE – Patientenverfügung

² In Notfällen wird die Zustimmung vermutet, wenn die Massnahme dringlich und unerlässlich ist, um eine unmittelbare und schwere Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Patientin oder des Patienten abzuwenden, und wenn keine entgegenstehende Meinungsäusserung bekannt ist. Die Aufklärung ist nachzuholen, sobald die Umstände es erlauben.





Art. 370 ZGB – Patientenverfügung

¹ Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit **zustimmt** oder **nicht zustimmt**.





Art. 304 ZGB – Stellvertretende Einwilligung

¹ Die Eltern haben von Gesetzes wegen die Vertretung des **Kindes** gegenüber Drittpersonen im Umfang der ihnen zustehenden elterlichen Sorge.



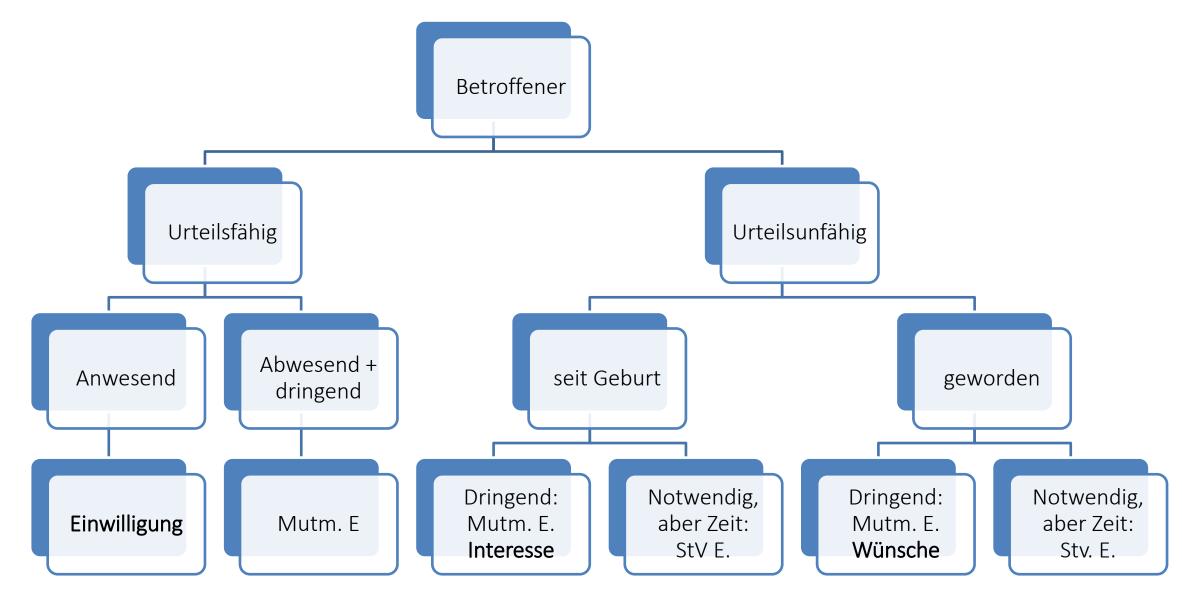


Art. 378 ZGB – Stellvertretende Einwilliung

- ¹ Die folgenden Personen sind der Reihe nach berechtigt, die **urteilsunfähige Person** zu vertreten und... die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern:
- 1. Patientenverfügung/Vorsorgeauftrag Person
- 2. Beistand
- 3. Ehegatte
- 4. Gemeinsamer Haushalt
- 5. Nachkommen
- 6. Eltern
- 7. Geschwister









- 1. Verfassung
- 2. Strafgesetzbuch
- 3. Strafprozessordnung
- 4. Fälle





Art. 7 – Verfolgungszwang

Die Strafbehörden sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden.





Art. 319 – Einstellung

- ¹ Die Staatsanwaltschaft verfügt die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn:
 - a. kein Tatverdacht erhärtet
 - b. kein Straftatbestand erfüllt
 - c. Rechtfertigungsgründe
 - d. Prozessvoraussetzungen fehlen
- e. Straf-/Verfolgungsverzicht





Art. 113 – Nemo tenetur

Die beschuldigte Person muss sich nicht selbst belasten. Sie hat namentlich das Recht, die Aussage und ihre Mitwirkung im Strafverfahren zu verweigern.





Art. 127 – Verteidigung

Die beschuldigte Person, die Privatklägerschaft und die anderen Verfahrensbeteiligten können zur Wahrung ihrer Interessen einen Rechtsbeistand bestellen.





- 1. Verfassung
- 2. Strafgesetzbuch
- 3. Strafprozessordnung
- 4. Fälle





REA-Status: Ja, bei polymorbidem Patienten



REA- Status Ja bei polymorbidem US-Bürger (91)

- **Status** Aspirationspneumonie, Sepsis, Pflege zuhause. Polymorbider, geschwächter, aber stabilen Patienten. Keine Kommunikation, da dement, Privatpflegerin, Bodyguard vor Ort.
- Diagnose: Lungenfibrose, Parkinson, kardiale
 Vorbelastung, Demenz
- **REA**: JA Keine Patientenverfügung, "aber auf meine Nachfrage bestätigt, dass gemäss den Angehörigen (Sohn) dies so gewünscht wird."
- **Dilemma**: "Menschenwürde ist ein Recht, das sich nicht im Sterben auflöst."



dvids



Fragen:

- Bin ich verpflichtet, diesen Patienten mit klarem REA-JA-Status zu reanimieren?
- Welche Konsequenzen gibt es für mich, wenn ich ihn nicht reanimiere?
- US-Staatsbürger Klage?





Macht sich Rettungssanitäter.in der Tötung durch Unterlassen strafbar, wenn er/sie den US-Bürger nicht reanimiert?





1. Tatbestandsmässigkeit

- A. Objektiver Tatbestand
 - Erfolg
 - Verhalten
 - Tatmacht
 - Garantenstellung
 - Hypothetische Kausalität
 - (Vorwurfsidentität)
- B. Subjektiver Tatbestand
 - Wissen/FMH
 - Wollen/IKN
- 2. Rechtswidrigkeit
- 3. Schuld

Fall I





Was geschieht, wenn der Patient zwar erfolgreich reanimiert werden kann, dabei aber zahlreiche Rippen gebrochen wurden?



Mutmassliche Einwilligung

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tathandlung – Taterfolg – Kausalität	Subjektiv – Wissen/Für möglich halten – Wollen/Inkaufnahme	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Verfügungsbefugnis – Individualrechtsgut – Schranken: Leben/sKV – Entscheidungszwang Betroffener – Entscheidunfähig – In seinem Sinne – Im objektiven Interesse	Wille, im Sinne/Interesse des Betroffenen zu handeln	Unrechtsausschluss
Schuld			- Vorwerfbarkeit
Weiteres			



Rettung einer (Quasi-)Toten



Meldung: Verlegung einer Patientin (Altersheim - Spital), Altersheim/Pflege besteht auf Transport

Situation: Tief bewusstlose Patientin, Arme kühl, Entfernen des Duvets: blaue Flecken (Livores...?) an Beinen, Beine ebenfalls kühl. Sie verstarb bei der Umlagerung ins Spitalbett.

Frage: Entscheid dieses Dilemmas?





- Gab es obj. eine Rettungsmöglichkeit?
- Wollte die Frau subj. gerettet werden?





- Gab es obj. eine Rettungsmöglichkeit?
 (Tatmacht, hypothetische Kausalität)
- Wollte die Frau subj. gerettet werden?
 (Entlassung aus Garantenstellung)





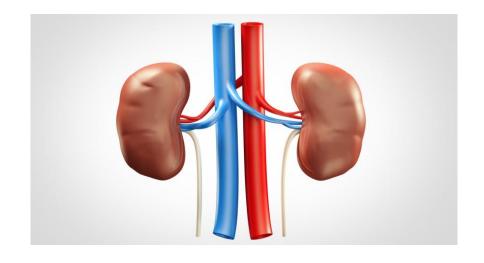
REA-Status: Ja, bei akutem Nierenversagen



Situation: Altersheim Patientin 50 kg schwer... eher leichter, keine Haare, braunes Hautkolorit (Verdacht auf Organversagen Leber/Niere?), aktuell Bluterbrechen....

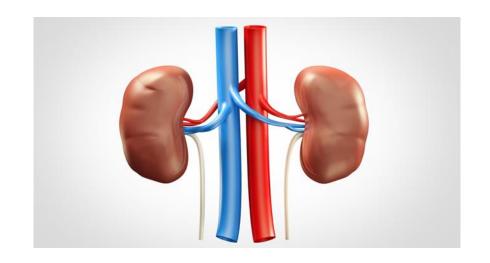
REA-Status: Ja auf Pat Wunsch.

Frage: Pflicht zur Reanimation?





Macht sich Rettungssanitäter.in Körperverletzung strafbar, wenn sie der Altersheimbewohnerin bei der Reanimation Rippen bricht?

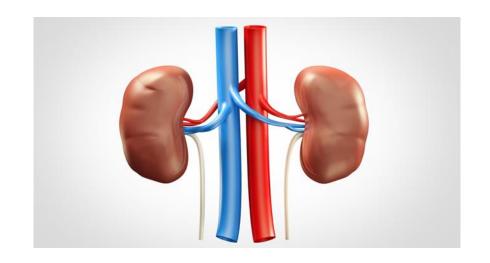


Mutmassliche Einwilligung

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tathandlung – Taterfolg – Kausalität	Subjektiv – Wissen/Für möglich halten – Wollen/Inkaufnahme	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Verfügungsbefugnis – Individualrechtsgut – Schranken: Leben/sKV – Entscheidungszwang Betroffener – Entscheidunfähig – In seinem Sinne – Im objektiven Interesse	Wille, im Sinne/Interesse des Betroffenen zu handeln	Unrechtsausschluss
Schuld			- Vorwerfbarkeit
Weiteres			



Macht sich Rettungssanitäter.in der Tötung durch Unterlassen strafbar, wenn er/sie Altersheimbewohnerin nicht reanimiert?

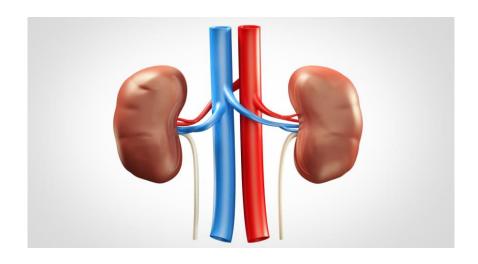




1. Tatbestandsmässigkeit

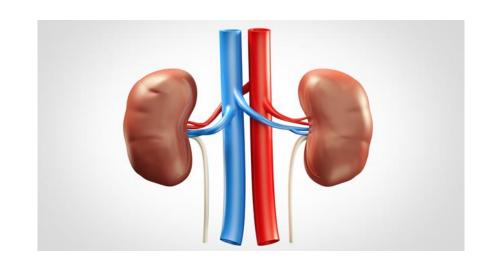
- A. Objektiver Tatbestand
 - Erfolg
 - Verhalten
 - Tatmacht
 - Garantenstellung
 - Hypothetische Kausalität
 - (Vorwurfsidentität)
- B. Subjektiver Tatbestand
 - Wissen/FMH
 - Wollen/IKN
- 2. Rechtswidrigkeit
- 3. Schuld

Fall III



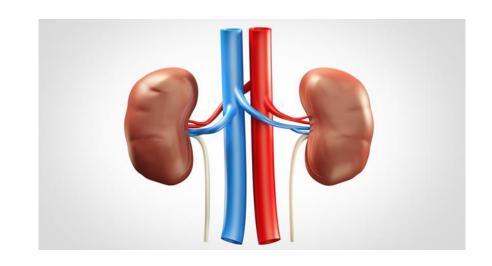
Hypothetische Kausalität

Hätte die unterlassene, aber gebotene Handlung den Erfolg entfallen lassen?



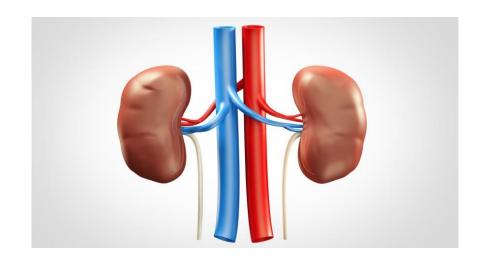
Hypothetische Kausalität

Hätte die unterlassene, aber gebotene Handlung den Erfolg entfallen lassen?





Frage: Pflicht zur Reanimation?
Nein, eine aussichtslose Rettung ist rechtlich nicht geboten.





Verlorene Patientenverfügung



Patient (90), Altersheim, Dyspnoe

Patientenverfügung: Verloren. Ehefrau:

Verfügungen identisch. Sie: REA Nein.

Frage: Weg ins Spital Kreislaufstillstand:

Was gilt?





Art. 9 – Früher geäusserte Wünsche

Kann ein Patient im Zeitpunkt der medizinischen Intervention seinen Willen nicht äussern, so sind die **Wünsche** zu berücksichtigen, die er früher im Hinblick auf eine solche Intervention geäussert hat.



Oviedo-Konvention



Macht sich der Rettungssanitäter der Tötung durch Unterlassen strafbar, wenn er den Ehemann nicht rettet?





1. Tatbestandsmässigkeit

- A. Objektiver Tatbestand
 - Erfolg
 - Verhalten
 - Tatmacht
 - Garantenstellung
 - Hypothetische Kausalität
 - (Vorwurfsidentität)
- B. Subjektiver Tatbestand
 - Wissen/FMH
 - Wollen/IKN
- 2. Rechtswidrigkeit
- 3. Schuld

Fall IV





Reanimation von Kind mit schwerem Herzfehler



Junge (6): Schwerer Herzfehler seit Geburt (Hypoplastisches Linkherzsyndrom).

Situation: Laienreanimation, Down-Time:

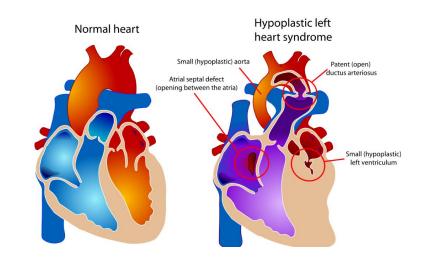
1-2 Minuten. Asystolie, kurz PEA.

Kardiologin: per Telefon: aussichtslos

Vater: Abbruch Reanimation OK

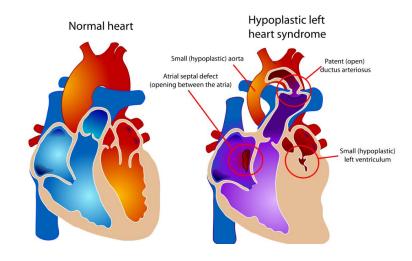
Mutter: REA bis Spital

Frage: Abbruch zulässig gg. Mutter?



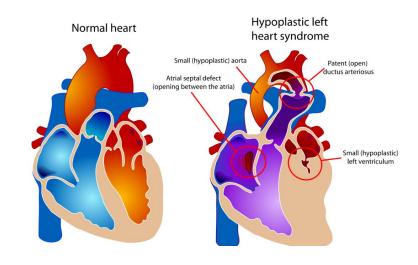


Ist der Rettungssanitäter an den "Reanimations-Befehl" der Mutter gebunden?





Macht sich der Rettungssanitäter der Tötung durch Unterlassen strafbar, wenn er entgegen dem Wunsch der Mutter nicht weiter reanimiert?

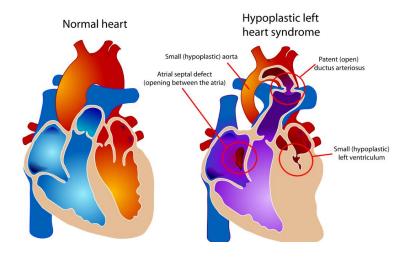




1. Tatbestandsmässigkeit

- A. Objektiver Tatbestand
 - Erfolg
 - Verhalten
 - Tatmacht
 - Garantenstellung
 - Hypothetische Kausalität
 - (Vorwurfsidentität)
- B. Subjektiver Tatbestand
 - Wissen/FMH
 - Wollen/IKN
- 2. Rechtswidrigkeit
- 3. Schuld

Fall V



Thommen, Stellvertretende Einwilligung, Basel 2004

Stellvertretende Einwilligung

Tatbestand	Objektiv – Täter –	Subjektiv - Wissen/Wollen	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Verfügungsbefugnis - Individualrechtsgut - Schranken Vertreter - Zuständigkeit - Entscheidungszwang - Aufklärung - Erklärung Vertretener - Urteilsunfähig - In seinem Sinne - Im objektiven Interesse	 Überblicken Eingriff Wille im Sinne/Interesse zu entscheiden 	Unrechtsausschluss
Schuld			Vorwerfbarkeit
Weiteres			



Aktive Sterbehilfe mittels Morphin-Injektion



Meldung: Leber Carzinom, akute Atemnot, Patient sitzend, somnolent mit Bradypnoe (spO2 84%), Hypotonie (60/20) und Bradykardie (initial 40, im Verlauf 20).

Team: Terminale Situation klar.

Ehefrau: Keine Hospitalisation

Onkologin: 10mg Morphium sub cutan

Frage: Aktive Sterbehilfe?





Art. 114 – Tötung auf Verlangen

Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Einwilligung

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tathandlung – Taterfolg – Kausalität	Subjektiv – Wissen/Für möglich halten – Wollen/Inkaufnahme –	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Verfügungsbefugnis - Individualrechtsgut - Schranken: Leben/sKV Eigenverantwortlichkeit - Urteilsfähigkeit - Aufklärung - keine Willensmängel Erklärung - Vor Eingriff - Widerrufbarkeit - Form	Kenntnis Einwilligung Wille, Autonomie zu wahren	Unrechtsausschluss
Schuld			Vorwerfbarkeit

Passive – Aktive Sterbehilfe

Fall	Beispiel	Verhalten des Dritten	Strafbarkeit Dritter
Passive Sterbehilfe	Sterbehilfe Eddandsig- Africal Older Date: Date: Description: Begrature	Unterlassung Lebenserhaltung	Nein, Tötung durch Unterlassen (Art. 11 und 111)
Passive Sterbehilfe (?)		Abschalten Beatmung «normatives Unterlassen»	Nein, Tötung durch Unterlassen (Art. 11 und 111)
Aktive Sterbehilfe		Aktive Tötung	Ja, Tötung auf Verlangen (Art. 114)

Direkte aktive Sterbehilfe

Gezielte Tötung zur Verkürzung der Leiden eines anderen Menschen. Der Arzt oder ein Dritter verabreicht dem Patienten absichtlich eine Spritze, die direkt zum Tod führt.

Diese Form der Sterbehilfe ist heute nach Artikel 111 (vorsätzliche Tötung), Artikel 114 (Tötung auf Verlangen) oder Artikel 113 (Totschlag) StGB strafbar.

Indirekte aktive Sterbehilfe

Zur Linderung von Leiden werden Mittel (z.B. Morphium) eingesetzt, die als Nebenwirkung die Lebensdauer herabsetzen können. Der möglicherweise früher eintretende Tod wird in Kauf genommen.

Diese Art der Sterbehilfe ist im StGB nicht ausdrücklich geregelt, gilt aber als grundsätzlich erlaubt. Auch die Richtlinien über die Sterbehilfe der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW-Richtlinien) betrachten diese Form der Sterbehilfe als zulässig.

Passive Sterbehilfe

Verzicht auf die Aufnahme oder den Abbruch von lebenserhaltenden Massnahmen. (Beispiel: Ein Sauerstoffgerät wird abgestellt.)

Diese Form der Sterbehilfe ist ebenfalls gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt, wird aber als erlaubt angesehen; eine entsprechende Definition ist in den SAMW-Richtlinien enthalten.

Quelle: <u>Bundesamt für Justiz - Sterbehilfe</u>



Aussergewöhnlicher Todesfall



Patient (90) Fortgeschrittenes Karzinom, Erfolglose Reanimation

Frage: Verzicht auf Meldung aussergewöhnlicher Todesfall?





Art. 253 StPO – Aussergewöhnliche Todesfälle

- ¹ Bestehen bei einem Todesfall Anzeichen für einen **unnatürlichen Tod**, insbesondere für eine Straftat, oder ist die Identität des Leichnams unbekannt, so ordnet die Staatsanwaltschaft zur Klärung der Todesart oder zur Identifizierung des Leichnams eine Legalinspektion durch eine sachverständige Ärztin... an.
- ⁴ Die Kantone bestimmen, welche Medizinalpersonen verpflichtet sind, aussergewöhnliche Todesfälle den Strafbehörden zu melden





Aussergewöhnlicher Todesfall (agT)

Todesfall, der bei der ärztlichen Leichenschau nicht mit hinreichender Sicherheit auf ein natürliches Geschehen (natürlicher Tod) zurückgeführt werden kann. Zum agT zählen alle nicht-natürlichen (gewaltsamen) Todesfälle wie Unfälle, Suizide, Tötungsdelikte oder medizinische Behandlungsfehler und alle unklaren Todesfälle, bei denen eine Gewalteinwirkung nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Ein agT muss vom leichenbeschauenden Arzt unverzüglich der zuständigen Strafuntersuchungsbehörde (Polizei oder Untersuchungsrichter) gemeldet werden. Bei jedem agT wird eine Legalinspektion durchgeführt.



IRM Bern



Unklare Patientenverfügungen



Patientenverfügungen:

- 2 x REA, dann Abbruch
- REA nur ohne bleibende Schäden
- REA: Ja, IPS/Intubierung: Nein

Frage: Wie verhalten sich solche Aussagen rechtlich? Wie sieht unser Auftrag somit aus?





Art. 370 ZGB – Patientenverfügung

¹ Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit **zustimmt** oder **nicht zustimmt**.

² Sie kann auch eine natürliche **Person** bezeichnen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit mit der behandelnden Ärztin die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll. Sie kann dieser Person Weisungen erteilen.





"Die verfügende Person muss in einer Patientenverfügung bestimmt und klar ihren Willen kundgeben."



BSK ZGB⁷-Wyss, Art. 370 N 13 ff.



"Ist hingegen die gewünschte oder unerwünschte Massnahme nicht oder zu wenig genau bestimmt, so kommt der Patientenverfügung keine **absolut** verbindliche Wirkung zu"



BSK ZGB⁷-Wyss, Art. 370 N 13 ff.



4.4. Aussagen zu spezifischen Situationen ...Vom generellen Ausschluss bestimmter Massnahmen, d.h. unabhängig von der Situation der Umsetzung, ist abzuraten. Hilfreich sind hingegen Angaben zur eigenen Werthaltung und zum Ziel der Behandlung.



SAMW Richtlinie - <u>Patientenverfügungen</u>



Fall IX

Wille von Patient und Angehörigen divergieren



Fall IX

CA-Patientin: Verfügung: REA Nein

Ehemann: dementiert Verfügung.

Reanimation eingeleitet, Atemwege mit Blut verlegt. Gespräch Ehemann, Abbruch REA nach 45 min (Asystolie)

Frage:

- Vorrang "Ethik" oder Patientenwille?
- Mitteilung Eltern? (Polizei/Care-Team)





Alte/unklare Patientenverfügung



Frage:

- Umgang alte Patientenverfügung?
- Was heisst keine lebensverlängernden Massnahmen? (Antibiotika Pneumon.)
- Was bedeutet IPS Nein genau?
- Was wird höher gewichtet Patienten-/oder Angehörigenwille?
- Aussichtslose Kinderreanimation für Eltern?





Fall XI

Beratungsimmune Klienten



Fall XI

Patientin (92), Verdacht Herzinfarkt, körperlich und geistig sehr vital verweigert den Transport nach Bern ins Herzkatheterlabor und wünscht Transport ins Spital Thun. Aufklärung. Insistiert, sei bereit zu sterben. Transport nach Thun.





Art. 16 ZGB – Urteilsfähigkeit

Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.





Fall XII

Selbstbestimmtes Leben



Fall XII

Patientin, schwere Krebserkrankung, lebt selbständig in Wohnung. Verweigert Transport ins Spital. Wolle alleine zu Hause sterben. Keine Betreuung/Kinder.

Fragen:

- Alleinlassen zulässig?
- Pflicht Spitaleinweisung/Betreuung?
- Welches Interesse wiegt höher?





Art. 443 ZGB – KESB/Melderechte und -pflichten

- ¹ Jede Person **kann** der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das **Berufsgeheimnis**.
- ² Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt und der Hilfsbedürftigkeit im Rahmen seiner Tätigkeit nicht Abhilfe schaffen kann, ist meldepflichtig. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.
- 3 Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.





Fall XIII

Verzichtserklärung durch Angehörige

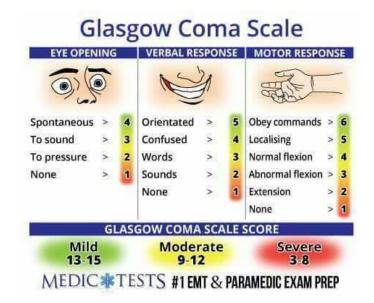


Fall XIII

Verzichtserklärung bei Patienten mit vermindertem Glasgow Coma Scale (GCS) - postiktale Phase nach Krampfanfall, unter C2 (Alkohol-/ Drogeneinfluss).

Fragen:

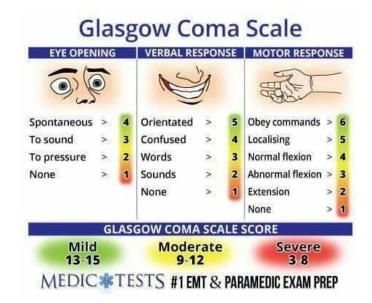
- Was bringt Unterzeichnung durch Angehörige?
- Aufbieten Notarzt, Absicherung?





Fall XIII

- Sind Angehörige durch
 Patientenverfügung/Vorsorgeauftrag ermächtigt zur Entscheidung?
- Falls nicht nur Hinweise auf mutmasslichen Willen.





Spiel mit dem Feuer



Brandverletzung Pyro

- Pflicht Meldung Polizei?
- Recht Meldung Polizei?
- Pflicht Aushändigung Personendaten?
- Recht Aushändigung Personendaten?





Art. 321 – Verletzung des Berufsgeheimnisses

1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen, Pflegefachpersonen, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Ernährungsberater, Optometristen, Osteopathen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





Art. 321 – Verletzung des Berufsgeheimnisses

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des **Berechtigten** oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder **Aufsichtsbehörde** offenbart hat.





Muss man Suizidenten retten?



- Muss man einen Suizid verhindern?
- Darf man einen Suizidenten retten?
- Muss man einen Suizidenten retten?





Macht sich eine Sanitäterin der Tötung durch Unterlassen strafbar, wenn sie eine Person sterben lässt, die versucht hat, sich das Leben zu nehmen?





1. Tatbestandsmässigkeit

- A. Objektiver Tatbestand
 - Erfolg
 - Verhalten
 - Tatmacht
 - Garantenstellung
 - Hypothetische Kausalität
 - (Vorwurfsidentität)
- B. Subjektiver Tatbestand
 - Wissen/FMH
 - Wollen/IKN
- 2. Rechtswidrigkeit
- 3. Schuld





- Entlassung aus Garantenstellung (zumindest putativ)
- Einwilligung in passive Sterbehilfe (zumindest putativ)
- Rettung unzumutbar, da ihrerseits
 Straftat (Nötigung)
- Art. 115 StGB regelt
 Suizidbeteiligung abschliessend





Art. 115 StGB – Beihilfe zum Selbstmord

Wer aus selbstsüchtigen
Beweggründen jemanden zum
Selbstmorde verleitet oder ihm dazu
Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord
ausgeführt oder versucht wurde, mit
Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder
Geldstrafe bestraft.





 Macht sich Sanitäter strafbar, wenn er eine Person rettet, die versucht hat, sich das Leben zu nehmen?





- Putativeinwilligung in Rettung
- Annahme der Urteilsunfähigkeit
- Ungewissheit Homizid/Suizid





Übersicht

- 1. Verfassung
- 2. Strafgesetzbuch
- 3. Strafprozessordnung
- 4. Fälle





Rechtsfragen der Reanimation

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Weiterbildung für Mitarbeitende des Rettungsdiensts Spital Simmental-Thun-Saanenland (STS) Stützpunkt Gesigen/Spiez 27. Juni 2023

